

Wiss. Mit. Jonas Kipker, Münster*

„Ärger auf dem Wochenmarkt“

THEMATIK	Grundrechte und Verfassungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG, BVerfGG

■ SACHVERHALT

Die neue schwarz-rote Bundesregierung möchte die Wirtschaft ankurbeln und gleichzeitig die Bekämpfung der zunehmenden Finanzkriminalität in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Zu diesem Zweck plant sie das „Wirtschaftsförderungsgesetz“ (WFG), welches verschiedene fiskal- und finanzpolitische Maßnahmen der Wirtschaftsförderung vorsieht.

Zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte wird insbesondere § 5 des WFG-E, welcher Gewerbetreibende und Einzelhändlerinnen und Einzelhändler dazu verpflichtet, neben der Möglichkeit der Barzahlung immer auch eine Möglichkeit der elektronischen Bezahlung für Kundinnen und Kunden anzubieten. Dies soll zum einen der Transparenz des Zahlungsverkehrs und damit der Bekämpfung von Finanzkriminalität dienen. Durch den elektronischen Zahlungsverkehr werden Finanzflüsse besser nachvollziehbar. Zum anderen soll aber auch die Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern allgemein gestärkt werden. Viele Menschen wünschen sich neben der Möglichkeit der Barzahlung auch eine bargeldlose Alternative. Darüber hinaus diene der bargeldlose Zahlungsverkehr in Form des sog. kontaktlosen Bezahls – wie man zu Pandemiezeiten gesehen hat – auch dem Gesundheitsschutz aller Bürgerinnen und Bürger.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz sieht in § 18 WFG-E außerdem die Möglichkeit der Sanktionierung der Nicht-Beachtung der Vorgaben aus § 5 WFG-E durch Verhängung eines Bußgeldes vor. Um allen Gewerbetreibenden und Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern hinreichend Zeit zur Anpassung zu geben, sieht § 19 WFG-E eine Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Umsetzung der Vorgaben aus § 5 WFG vor.

Berta (B) ist über die ganze Debatte empört. Seit über 10 Jahren betreibt sie – die ausschließlich die niederländische Staatsangehörigkeit hat – auf dem Münsteraner Wochenmarkt jeden Mittwoch und Samstag den Stand „Bertas Bratkartoffeln“. B bietet – wie viele ihrer Marktkolleginnen und -kollegen auch – ausschließlich Barzahlung an. Die Geschäfte laufen gut; die Einnahmen dienen gänzlich der Schaffung und Erhaltung ihrer Lebensgrundlage. Sie ist mit der geplanten Gesetzesnovelle gar nicht einverstanden. Sie wendet ein, dass ihr durch die Pflicht zum Anbieten einer bargeldlosen Zahlungsoption unverhältnismäßige Lasten auferlegt werden, da sie dadurch verpflichtet wird, viel Geld in die Anschaffung teurer Kartenlesegeräte zu stecken. Darüber hinaus befürchtet sie Umsatzeinbußen: Der Verkauf auf dem Wochenmarkt lebt von der Schnelligkeit und Informalität der Verkaufsabwicklung. Würde sie die Möglichkeit des bargeldlosen Bezahls anbieten, würde dies – wie sie von Kolleginnen und Kollegen weiß – den einzelnen Zahlungsvorgang jeweils verlängern.

Im Übrigen findet sie die Begründung des Wirtschaftsförderungsgesetzes Unsinn. Hier werden alle Gewerbetreibenden sowie Einzelhändlerinnen und Einzelhändler unter Generalverdacht gestellt. Die B sei eine rechtschaffene Bürgerin die – richtigerweise – nie strafrechtlich auffällig geworden ist. Auch sie begrüßt das Ziel, gegen die Bekämpfung der Finanzkriminalität vorzugehen, sieht dabei aber primär den Staat in der Pflicht schlichtweg mehr zu kontrollieren.

Das WFG wird am 22.5.2025 in einem ordnungsgemäßen Verfahren vom Bundestag verabschiedet und tritt am 1.7.2025 in Kraft. B will das alles nicht kampflos hinnehmen. Sie sieht sich in ihrer Berufsfreiheit verletzt. Nach Verkündung, aber noch vor Inkrafttreten des WFG legt die B daher am 2.6.2025 schriftlich Verfassungsbeschwerde gegen § 5 WFG ein.

Fallfrage: Hat die Verfassungsbeschwerde der B Aussicht auf Erfolg? Es ist auf alle aufgeworfenen Fragestellungen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Auszug „WFG“**§ 5 WFG – Bargeldlose Bezahlmöglichkeit**

Einzelhändlerinnen und Einzelhändler sowie Gewerbetreibende sind dazu verpflichtet eine Form der

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Öffentliches Recht und Politik (Prof. Dr. Fabian Wittreck) der Universität Münster und leidenschaftlicher Marktbesucher.

bargeldlosen Bezahlungsmöglichkeit anzubieten. Das Bargeld als weitere mögliche Zahlungsoption wird dadurch nicht berührt.

...

§ 18 WFG – Bußgeld

Bei Verstoß gegen § 5 WFG kann die zuständige Behörde ein Bußgeld gegen die Einzelhändlerin oder den Einzelhändler bzw. die Gewerbetreibende oder den Gewerbetreibenden bis zu 20.000 Euro verhängen.

§ 19 WFG – Übergangsfrist

Für die Umstellung der Zahlungsoptionen wird den Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern sowie Gewerbetreibenden eine Frist bis zum 1. Januar 2026 gewährt. Binnen dieser Frist darf kein Bußgeld nach § 18 WFG festgesetzt werden.